

1. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

1.1 „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet eine Gesellschaft, die gegenwärtig oder zu einem späteren Zeitpunkt von Lely bzw. vom Lieferanten kontrolliert wird, unter gemeinsamer Kontrolle mit Lely bzw. mit dem Lieferanten ist oder Lely bzw. den Lieferanten kontrolliert, wobei mit Kontrolle der direkte oder indirekte Besitz 50% oder mehr der für die Ernennung von Leitungsfunktionen stimmberechtigten Anteile gemeint ist, und zwar für so lange, wie dieses Kontrollverhältnis oder die äquivalente Befugnis zur Ausübung der Kontrolle über das Management des verbundenen Unternehmens besteht.

1.2 „Vertrag“ bezeichnet jeden Vertrag zwischen Lely und dem Lieferanten über den Kauf von in einer Bestellung angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen.

1.3 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet mündliche, schriftliche oder digitale Informationen, die von Lely oder in Lelys Auftrag bereitgestellt werden, wie z. B. alle Informationen, die der Lieferant in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags erhalten hat oder erhalten wird oder erfährt (ausgenommen sind jedoch Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind), wie z. B. sämtliche Technologie, Verfahren und sämtliches Knowhow von Lely, geschäftliche Daten, Geschäftspläne und -strategien, technische Daten, Fotos, Dokumente, Zeichnungen und Entwürfe und andere Informationen jedweder Art und der Umstand, dass ein Schriftwechsel zwischen Lely und dem Lieferanten besteht, und dessen Inhalt, die Namen von Mitarbeitern, Mitarbeiterdaten, Finanzinformationen, neue Geschäfts- und Produktideen, Marketingstrategien und -pläne, Datenbanken und die darin enthaltenen Informationen, Quellcodes von Computersoftware, Computer-/Netzwerk-Zugangscodes und Geschäftsbeziehungen einschließlich sämtlicher Kopien dieser Informationen, Informationen über Kunden oder Lieferanten von Lely, die Lely berechtigterweise als vertraulich ansieht oder ansehen könnte und von denen der Lieferant durch Offenlegung von Lely erfährt.

1.4 „Waren“ bezeichnet die materiellen und immateriellen Produkte einschließlich Software und aller relevanten Unterlagen, die in einer Bestellung genannt und an Lely geliefert und/oder auf Anweisung von Lely hergestellt werden. Bei jeder Bezugnahme auf Waren gelten gegebenenfalls Dienstleistungen als mit eingeschlossen.

1.5 „Lely“ bezeichnet Lely Industries N.V. einschließlich seiner verbundenen Unternehmen.

1.6 „Bestellung“ bezeichnet eine Bestellung in schriftlicher oder elektronischer Form, die eine Lely-Auftragsnummer enthält und von Lely aufgegeben wurde.

1.7 „Dienstleistungen“ bezeichnet die Dienstleistungen, die im Rahmen des Vertrags vom

Lieferanten für Lely erbracht werden.

1.8 „Lieferant“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die Lely im Rahmen eines Vertrags Waren und/oder Dienstleistungen anbietet, verkauft und/oder liefert.

1.9 „Dritter“ bezeichnet eine Partei, die nicht Lely oder der Lieferant ist.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote, Lieferungen, Auftragsbestätigungen und Bestellungen, die sich auf die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an Lely durch den Lieferanten beziehen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von Lely ausdrücklich abgelehnt und Lely ist nicht an diese gebunden, unabhängig davon, ob diese dem Kostenvoranschlag, der Verpackung, der Rechnung oder anderen Unterlagen, die vom Lieferanten im Rahmen der Lieferung von Waren an Lely übergeben werden, beigelegt sind oder darin erwähnt werden.

2.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2.3 Die englische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang gegenüber etwaigen Übersetzungen, die lediglich zur Erleichterung des Verständnisses bereitgestellt werden.

3. VERTRAG

3.1 Alle Anfragen von Lely im Hinblick auf Angebote oder Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

3.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen stellen zusammen mit einer Bestellung den vollständigen Vertrag zwischen Lely und dem Lieferanten dar. Lely stimmt keinen vom Lieferanten initiierten Modifizierungen, Ergänzungen oder Änderungen zu, denen Lely nicht ausdrücklich schriftlich in einer neuen oder geänderten Bestellung zugestimmt hat. Ein Vertrag kommt zustande, wenn i) Lely ein Angebot des Lieferanten ausdrücklich schriftlich durch Zusendung einer Bestellung annimmt; ii) eine Bestellung gemäß den Bedingungen eines Rahmenlieferungsvertrags zwischen Lely und dem Lieferanten aufgegeben wird; oder iii) der Lieferant, ohne dass er Lely ein Angebot gesendet hat, eine Bestellung innerhalb von zwei Werktagen, nachdem er diese von Lely erhalten hat, unterzeichnet zurücksendet.

3.3 Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Bestellung ist die Bestellung maßgeblich.

3.4 Im Falle von offensichtlichen Fehlern in der Bestellung und/oder den Fertigungsunterlagen muss der Lieferant vor Beginn der Ausführung der Bestellung Rückfrage bei Lely halten.

3.5 Der Lieferant muss Lely vor Beginn der Erfüllung der Vereinbarung konsultieren. Der Lieferant muss sich ferner mit dem vorgesehenen

Verwendungszweck der Waren vertraut machen und Lely verständigen, wenn die zu liefernden Waren oder Dienstleistungen nicht für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.

4. LIEFERUNG, RECHTSANSPRÜCHE UND RISIKO

4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders in der Bestellung vereinbart, werden sämtliche Waren DDP gemäß der jüngsten Fassung der Incoterms geliefert.

4.2 Waren und Dienstleistungen werden am vereinbarten Ort und Termin und in der vereinbarten Weise geliefert bzw. erbracht, wobei sämtliche Lieferzeiten und -termine fest sind. Der Lieferant muss Lely über (voraussichtliche) Verzögerungen bei der Lieferung der Waren benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss so früh wie möglich per Telefon oder schriftlich, einschließlich E-Mail, erfolgen. Wenn eine Benachrichtigung telefonisch erfolgt, muss der Lieferant innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt der Ursache der Verzögerung eine schriftliche Bestätigung dieser Benachrichtigung zusenden, in der die Gründe für die Verzögerung genannt werden.

4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder die Dienstleistungen teilweise zu erbringen, sofern dies nicht schriftlich anders vereinbart wird. Lieferungen müssen gemäß dem entsprechenden Incoterm erfolgen, wobei die Lieferung nicht bedeutet, dass die Menge und/oder die Qualität der Waren als abgenommen gilt.

4.4. Im Falle eines Lieferverzugs durch den Lieferanten ist Lely unbeschadet des Rechts von Lely auf Forderung von vollständigem Schadensersatz für alle Schäden, die Lely infolge des Liefer- oder Leistungsverzugs entstanden sind, berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten auszusetzen.

4.5 Für den Fall, dass Lely aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt die Waren nicht entgegennehmen kann oder die Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten verschoben werden muss, muss der Lieferant die Lieferung oder Leistung für einen zwischen Lely und dem Lieferanten zu vereinbarenden Zeitraum verschieben, ohne dass Lely hierfür zusätzliche Kosten berechnen werden.

4.6 Der Lieferant muss für die Waren eine geeignete Verpackung bereitstellen und alle Erkennungszeichen, Texte und/oder Kennzeichnungen gemäß den Anforderungen von Lely sowie den handelsüblichen Gepflogenheiten und einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. allen für den Auftrag geltenden Gesetzen und Vorschriften anbringen. Lely ist berechtigt, Zahlungen für von Lely gemäß Ziffer 5.3 zurückgewiesene Waren einzubehalten.

4.7 Der Gefahrenübergang der Waren erfolgt gemäß dem vereinbarten Incoterm. Im Falle einer Zurückweisung der Waren durch Lely gemäß Ziffer 5.3 trägt der Lieferant ab dem in der entsprechenden

Zurückweisungsmitteilung von Lely genannten Datum sämtliche die Waren betreffenden Risiken.

4.8 Mit Lieferung der Waren an Lely gehen die Rechtsansprüche auf die Waren auf Lely über. Mit Lieferung der Waren erhält Lely das unbelastete Eigentum an den Waren.

5. INSPEKTION, PRÜFUNG UND ABNAHME

5.1 Lely ist jederzeit vor oder nach der Lieferung berechtigt, die Waren und/oder Dienstleistungen zu inspizieren oder zu prüfen, und der Lieferant muss jederzeit in vollem Umfang kooperieren und alle relevanten Informationen und/oder Werkzeuge, die für eine solche Prüfung oder Inspektion erforderlich sind, bereitstellen.

5.2 Die Inspektion oder Prüfung der Waren stellt keine Abnahme derselben dar und die Inspektion der oder Bezahlung für die Waren stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte dar, die Lely gegenüber dem Lieferanten im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hat.

5.3 Wenn Lely die Waren nicht abnimmt, muss Lely den Lieferanten unverzüglich schriftlich von dieser Zurückweisung benachrichtigen und der Lieferant muss alle Fehler oder Nichtkonformitäten gemäß Abschnitt 8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beheben.

5.4 Werden die Waren nach Inspektion von Lely zurückgewiesen, behält sich Lely das Recht vor, dem Lieferanten Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

6. PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

6.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer (MwSt.), Verkaufssteuer, Verbrauchssteuer oder andere ähnliche Steuern auf Basis des in der Bestellung angegebenen Incoterms. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Verpackungskosten im Preis enthalten.

6.2 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen durch Lely innerhalb von 60 Tagen ab Lieferdatum auf das vom Lieferanten genannte Bankkonto des Lieferanten.

6.3 Lely und alle seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, jederzeit alle Beträge, die ein verbundenes Unternehmen von Lely dem Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Vertrags schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die der Lieferant oder seine verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Vertrags Lely oder seinen verbundenen Unternehmen schuldet. Der Lieferant akzeptiert bedingungslos alle Zahlungen im Wege der Verrechnung zwischen dem Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen und verbundenen Unternehmen von Lely.

6.4 Versäumt es der Lieferant, Lelys Anforderungen an die Rechnungsstellung zu erfüllen, ist Lely berechtigt, die Zahlung an den Lieferanten auszusetzen, ohne dass dies zur Erhebung eines Säumniszuschlags führt.

6.5 Die Zahlung durch Lely stellt keinen Verzicht

auf etwaige Rechte dar, die Lely gegenüber dem Lieferanten hat.

7. GARANTIE

7.1 Der Lieferant garantiert, dass

- i) die an Lely gelieferten Waren neu und nicht gebraucht, überholt oder wiederhergestellt sind;
- ii) die an Lely gelieferten Waren keine Material-, Design-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehler oder -mängel aufweisen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, wobei erwartet wird, dass der Lieferant mit all dem vertraut ist;
- iii) die an Lely gelieferten Waren während der gesamten Garantiezeit den vereinbarten Spezifikationen sowie allen weiteren von Lely zur Verfügung gestellten Angaben genau entsprechen;
- iv) er einen gültigen Rechtsanspruch auf die Waren hat und diese frei von Pfandrechten oder Eigentumsvorbehalten sind;
- v) die für Lely erbrachten Dienstleistungen fachgerecht und sorgfältig, unter Verwendung der geeigneten Materialien, von ausreichend qualifiziertem Personal und gemäß den besten Vorgehensweisen in der Branche des Lieferanten ausgeführt werden;
- vi) die an Lely gelieferten Waren und die für Lely erbrachten Dienstleistungen allen geltenden Gesetzen und Vorschriften wie z. B. der EU-Richtlinie 2001/95 über die allgemeine Produktsicherheit entsprechen und gemäß diesen und auf nachhaltige Weise hergestellt bzw. erbracht wurden;
- vii) die Waren nicht gegen geistige Eigentumsrechte Dritter wie z. B. Patentrechte, Warenzeichen, Urheberrechte, Handelsnamen und Geschäftsgeheimnisse verstoßen oder solche verletzen und der Lieferant alle für die Lieferung der Waren an Lely und die Erbringung der Dienstleistungen für Lely erforderlichen Rechte, Rechtsansprüche und Nutzungsrechte besitzt;
- viii) die Waren mit allen dazugehörigen Zertifikaten, Montageanweisungen, Bedienungsanleitungen und dergleichen geliefert werden.

7.2 Die hier genannten Garantien gelten über die Lieferung, Inspektion, Prüfung, Abnahme und Bezahlung der Waren und Dienstleistungen hinaus und gelten für Lely und seine Kunden. Die Abnahme oder Bezahlung sämtlicher oder eines Teils der Waren und Dienstleistungen gilt weder als Verzicht auf Lelys Recht, sämtliche oder einen Teil der Waren und Dienstleistungen aufgrund von Nichtübereinstimmung mit der Bestellung oder aufgrund von Fehlern oder anderen Garantieverletzungen zu stornieren, zurückzugeben oder zurückzuweisen, noch schließt sie die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wie zum Beispiel aufgrund von Produktionsausfällen durch Lely aus.

7.3 Die in diesem Abschnitt 7 genannten Garantien gelten für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum der Lieferung an Lely oder einen

anderen zwischen Lely und dem Lieferanten vereinbarten und in der Bestellung genannten Zeitraum (die „Garantiezeit“). Für Waren, die innerhalb der Garantiezeit ersetzt werden, gilt die Garantie – je nachdem, welcher Zeitraum länger ist – bis zum Ablauf der ursprünglichen Dauer der Garantie für diese Waren oder für zwölf Monate ab dem Datum, an dem die fehlerhaften Waren ersetzt werden.

8. NICHTKONFORMITÄT

8.1 Wenn Waren oder Dienstleistungen innerhalb der Garantiefrist fehlerhaft sind oder die Anforderungen und/oder Zusicherungen aus dem Vertrag anderweitig nicht erfüllen, muss der Lieferant

i) Lely eine Gutschrift/volle Erstattung des an den Lieferanten gezahlten Preises einschließlich aller in Abschnitt 8.3 genannten Kosten ausstellen bzw. zahlen;

ii) die Ersetzung der nichtkonformen Waren durch Waren, die die vereinbarten Anforderungen erfüllen. Die oben genannten Abhilfemaßnahmen gelten nicht bei einer Verletzung der in Abschnitt 7.1 (vii) genannten Garantie; in diesem Fall ist der in Abschnitt 11.1 genannte Schadenersatz zu zahlen.

8.2 Werden Fehler oder Nichtkonformitäten entdeckt, muss Lely den Lieferanten umgehend hierüber informieren.

8.3 Der Lieferant muss sämtlichen Kosten zahlen, die bei der Ersetzung der Waren anfallen, einschließlich der Kosten für den Transport von fehlerhaften Waren und sonstiger angemessener Kosten, die in Verbindung mit der Ersetzung der fehlerhaften Waren anfallen, wie zum Beispiel der Kosten für die Demontage, Montage und sonstiger Arbeits-, Inspektions-, Transport- und Lagerungskosten.

8.4 Der Lieferant muss Lely für sämtliche Schadensersatzansprüche Dritter, die durch oder in Verbindung mit dem Fehler oder der Nichtkonformität der im Rahmen des Vertrags vom Lieferanten an Lely gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen entstehen, schad- und klaglos halten.

8.5 Die in diesem Abschnitt 8 genannten Abhilfemaßnahmen gelten zusätzlich zu anderen Lely gesetzlich, vertraglich oder anderweitig zustehenden Abhilfemaßnahmen.

8.6 Der Lieferant muss eine Betriebs- oder Industriehaftpflichtversicherung (die eine Produkthaftpflicht und Personenschäden einschließt) für Schadensersatzansprüche für Personenschäden einschließlich Tod und alle übrigen Schäden abschließen, die durch die Verwendung der Waren oder Dienstleistungen oder Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten im Rahmen des Vertrags entstehen können.

9. ARBEITSHILFEN, LIEFERGEGENSTÄNDE UND GEISTIGES EIGENTUM

9.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, muss der Lieferant sämtliche Arbeitshilfen,

Werkstoffe, Konstruktions- und Planungsarbeiten, die zur Erfüllung im Rahmen des Vertrags erforderlich sind, auf eigene Kosten bereitstellen und, falls erforderlich, unterhalten.

9.2 Sämtliche Zeichnungen, Modelle, Software, Entwürfe, Muster, Beschreibungen, Arbeitshilfen, Daten, technische Spezifikationen, Berechnungen, Fertigungsanweisungen und sonstigen Informationen und Bestandteile, im Folgenden „Fertigungsunterlagen“ genannt, die urheberrechtliches Eigentum von Lely sind und dem Lieferanten von Lely zur Verfügung gestellt oder von Lely bezahlt wurden, sind und bleiben ausschließliches Eigentum von Lely, sind als Eigentum von Lely zu kennzeichnen und sind auf Kosten des Lieferanten angemessen gegen Schäden durch Brände oder andere Gefahren zu versichern. Solche Fertigungsunterlagen sind als vertrauliche Informationen von Lely anzusehen, dürfen vom Lieferanten nur zur Erfüllung des Vertrags mit Lely verwendet werden und müssen auf Verlangen von Lely unverzüglich zurückgegeben werden.

9.3 Für den Fall, dass der Lieferant einen Dritten mit der Ausführung eines Teils oder der gesamten Bestellung beauftragen möchte, muss der Lieferant zuvor die schriftliche Genehmigung von Lely einholen. Eine Genehmigung von Lely impliziert keinen Verzicht auf Lelys Rechte gegenüber dem Lieferanten und der Lieferant bleibt mit einem solchen Dritten für die ordentliche Erfüllung des Vertrags sowie für Verletzungen von Lelys Rechten aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch haftbar.

9.4 Kopien, Auszüge oder sonstige Vervielfältigungen der Fertigungsunterlagen sind nur in dem Maße zulässig, wie dies für die Ausführung von Bestellungen von Lely erforderlich ist, und der Lieferant sichert zu, dass sämtliche solche Kopien, Auszüge oder sonstigen Vervielfältigungen nach Abschluss der Ausführung der Bestellung(en) umgehend vernichtet/an Lely zurückgegeben werden.

9.5 Alle Rechte an und Rechtsansprüche auf Liefergegenstände, Daten, Berichte, Designs, Geräte, Verfahren, Prototypen und andere Arbeitsprodukte, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags auf Basis der Fertigungsunterlagen für Lely hergestellt oder erworben wurden, gehen in das alleinige Eigentum von Lely über. Der Lieferant verpflichtet sich, in vollem Umfang mit Lely zu kooperieren, soweit dies zur Übertragung etwaiger geistiger Eigentumsrechte im Namen von Lely erforderlich ist. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat der Lieferant in Bezug auf solche Eigentumsrechte keinerlei Rechte.

9.6 Im Falle, dass der Lieferant mit der Verwendung der Fertigungsunterlagen oder der darauf basierenden Liefergegenstände gegen seine Verpflichtung verstößt, diese ausschließlich für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an Lely gemäß diesem Abschnitt 9 zu verwenden, muss der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von € 100.000 zahlen, die sofort fällig wird, unbeschadet des Rechts von Lely auf Geltendmachung des tatsächlichen

Schadens, der Lely durch den Verstoß des Lieferanten gegen seine vertragliche(n) Verpflichtung(en) entstanden ist.

10. GEHEIMHALTUNG

10.1 Der Lieferant muss alle vertraulichen Informationen von Lely geheimhalten und darf diese nicht an Dritte weitergeben, außer wenn dies ausdrücklich schriftlich anders mit Lely vereinbart wurde. Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen von Lely ausschließlich für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Vertrags verwenden und muss seine Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer an dieselben Verpflichtungen zur Geheimhaltung und eingeschränkter Nutzung binden und haftet gegenüber Lely dafür, dass besagte Personen und Parteien sich ordnungsgemäß an diese Verpflichtungen halten.

10.2 Ohne Lelys vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant weder in Pressemeldungen noch in Werbeanzeigen oder anderweitig öffentlich auf Lely Bezug nehmen. Darüber hinaus darf der Lieferant Warenzeichen, Logos oder Namen von Lely nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags verwenden.

11. HAFTUNGSBEGRENZUNG UND SCHADENERSATZ

11.1 Der Lieferant muss Lely, seine verbundenen Unternehmen, Vertreter, Führungskräfte und Mitarbeiter schad- und klaglos halten für etwaige Ansprüche, Schäden und Kosten in Verbindung mit Behauptungen Dritter, dass Waren oder Dienstleistungen allein oder in Kombination oder deren Nutzung Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Handelsnamen oder andere Markenschutzrechte Dritter verletzen, und muss solche Ansprüche auf Kosten des Lieferanten abwehren. Wenn Waren oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, muss der Lieferant nach Wahl von Lely auf seine Kosten

i) Lely das Recht verschaffen, die Waren bzw. Dienstleistungen weiter zu nutzen, oder
ii) die Waren bzw. Dienstleistungen verändern oder durch gleichwertige funktionsfähige Waren bzw. Dienstleistungen ersetzen, die keine Eigentumsrechte verletzen, oder,
iii) wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, Lely gemäß Option i) oder ii) oben zu entschädigen, kann Lely den Vertrag kündigen und nach der Kündigung muss der Lieferant, unbeschadet der unter diesem Vertrag bestehenden Schadenersatzverpflichtung des Lieferanten, Lely den gezahlten Preis erstatten.

11.2 Der Lieferant muss Lely, seine verbundenen Unternehmen, Vertreter, Führungskräfte und Mitarbeiter für Ansprüche, Schäden, Gerichtsverfahren, Klagen, Forderungen, Haftungen, Anwaltsgebühren und Aufwendungen jedweder Art schad- und klaglos halten, unabhängig davon, ob diese vor oder nach Abschluss der Lieferung der

Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags entstehen und ob diese in irgendeiner Weise aus den Handlungen oder Unterlassungen, der Verletzung von stillschweigenden Garantien oder ausdrücklichen Zusicherungen, einer Fahrlässigkeit des Lieferanten oder einer Verletzung von Bestimmungen des Vertrags betreffend die Entwicklung, Produktion und Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an Lely im Rahmen des Vertrags durch den Lieferanten verursacht werden bzw. hieraus resultieren.

11.3 Die in diesem Abschnitt 11 genannte Schadenersatzpflicht beginnt am Datum der Lieferung der Waren bzw. des Abschlusses der Dienstleistungen und besteht für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab diesem Datum.

11.4 Die in diesem Abschnitt 11 genannte Schadenersatzpflicht besteht zusätzlich zu etwaigen anderen Rechten und Abhilfemaßnahmen, die Lely auf Grundlage des Vertrags oder gesetzlich zustehen.

11.5 Keine der Parteien schließt eine Haftung bei Tod oder Verletzung aus, die ihrerseits bei grober Fahrlässigkeit oder unerlaubten Handlungen besteht, oder begrenzt diese; dies gilt auch für eine Haftung, die von Gesetz wegen nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.

11.6 Vorbehaltlich Ziffer 11.5 haftet Lely in keinem Fall für mittelbare, spezielle, Neben-, Straf- oder Folgeschäden wie z. B. für Schäden durch den Verlust von Geschäften, Umsatzeinbußen, Gewinneinbußen und/oder Datenverlust, auch dann, wenn Lely auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde, und Lely haftet in jedem Fall maximal bis zu dem Betrag, der dem Lieferanten für die Erfüllung im Rahmen dieses Vertrags geschuldet wird.

12. KÜNDIGUNG

12.1 Unbeschadet weiterer Rechte oder Abhilfemaßnahmen, die Lely zur Verfügung stehen, ist Lely berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- i) der Lieferant seine Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags verletzt oder es versäumt, diese Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist, die in der schriftlichen Aufforderung von Lely zur Behebung dieser Verletzung genannt wird, zu beheben, oder Lely nach billigem Ermessen entscheidet, dass der Lieferant die Waren nicht wie verlangt liefern bzw. die Dienstleistungen nicht wie verlangt erbringen soll, oder
- ii) der Lieferant es versäumt, auf Verlangen von Lely eine entsprechende Erfüllungsgarantie vorzulegen;
- iii) der Lieferant einen Konkursantrag oder einen Antrag auf ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Insolvenz, Konkursverwaltung, Liquidation, Abtretung zugunsten von Gläubigern oder ähnlichen Verfahren stellt;

iv) für den Lieferanten ein Konkursverfahren oder ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Insolvenz, Konkursverwaltung, Liquidation, Abtretung zugunsten von Gläubigern oder ähnliche Verfahren beantragt werden;

v) das Geschäft des Lieferanten ganz oder teilweise verkauft oder eingestellt wird;

vi) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Lieferanten beschlagnahmt wird;

vii) der Lieferant oder Führungskräfte oder Mitarbeiter des Lieferanten eine strafbare Handlung begehen (mit Ausnahme von Verkehrsvergehen, für die ein Bußgeld oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug verhängt wird).

12.2 Ab dem Datum der Kündigung des Vertrags durch Lely aufgrund eines oder mehrerer in Ziffer 12.1 genannter Ereignisse

i) werden alle etwaigen Forderungen von Lely gegenüber dem Lieferanten sofort fällig und zahlbar;

ii) muss der Lieferant sämtliche Gegenstände, die Lely gehören und in Besitz oder unter Kontrolle des Lieferanten sind, umgehend an Lely zurückgeben;

iii) muss der Lieferant auf Wunsch von Lely umgehend alle Waren und/oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vertrags fällig sind, an Lely liefern, soweit sie zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt sind;

iv) müssen alle vertraulichen Informationen von Lely an Lely zurückgegeben und/oder besagte vertrauliche Informationen gelöscht werden;

v) wird der Betrag, der für zum Zeitpunkt der Kündigung bereits an Lely gelieferte Waren oder für Lely erbrachte Dienstleistungen zu zahlen ist, fällig, unbeschadet des Rechts von Lely auf Verrechnung von Forderungen, die Lely gegenüber dem Lieferanten hat.

12.3 Außer in den unten genannten Fällen von höherer Gewalt ist der Lieferant nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lely die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag auszusetzen; liegt diese Zustimmung nicht vor, ist Lely berechtigt, den Vertrag schriftlich fristlos und ohne dass ein Gerichtsbeschluss notwendig wäre ganz oder teilweise zu kündigen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, einschließlich solcher durch entgangene Gewinne, die sich aus der Kündigung ergeben.

12.4 Sowohl Lely als auch der Lieferant sind berechtigt, ihre jeweilige Erfüllung unter dem Vertrag im Falle von höherer Gewalt auszusetzen, ohne dass ihr hierdurch eine Haftung gegenüber der anderen Partei entsteht. Die nicht von dem Fall höherer Gewalt betroffene Partei muss die betroffene Partei schriftlich unter Angabe einer Erfüllungsfrist benachrichtigen. Wenn die höhere Gewalt über die von der nicht betroffenen Partei eingeräumte Frist hinaus fortbesteht, ist diese Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. „Höhere Gewalt“ bezeichnet Ereignisse oder Umstände von einer Art und Natur, auf die eine Partei und/oder ein von dieser beauftragter Dritter keinen Einfluss haben und die nicht auf deren Verschulden oder Fahrlässigkeit

zurückzuführen sind und die Erfüllung des Vertrags (vorübergehend) unmöglich machen, wobei es sich um Umstände oder Ereignisse handelt, die nicht durch die Sorgfaltspflicht oder andere umsichtige Vorsichtsmaßnahmen hätten verhindert oder vermieden werden können, jedoch unter Ausschluss folgender Ereignisse: Streiks, Aussperrungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, krankheitsbedingtes Fehlen, Transportprobleme, Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung durch vom Lieferanten gegenüber Dritten eingegangene Verpflichtungen und Ausfall von Werkzeugen, Maschinen, Ausrüstung oder Einrichtungen.

12.5 Eine Partei, die von einem Fall von höherer Gewalt betroffen ist, muss die andere Partei umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Falls von höherer Gewalt informieren, indem sie ihr eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Einzelheiten der höheren Gewalt einschließlich der von der Partei beabsichtigten Abhilfemaßnahmen sendet.

12.6 Der Lieferant muss sich bemühen, seine verfügbaren Kapazitäten und Materialien zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Lely einzusetzen, bevor der Lieferant seinen eigenen Bedarf oder die Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden erfüllt.

12.7 Durch die Kündigung des Vertrags gemäß diesem Abschnitt 12 aufgrund von höherer Gewalt entsteht der nicht betroffenen Partei keine Haftung für Schäden.

13. VERSCHIEDENES

13.1 Für den Fall, dass eine (oder ein Teil einer) Bestimmung dieser Allgemeinen

Einkaufsbedingungen von einem zuständigen Gericht für ungültig, unrechtmäßig oder undurchsetzbar befunden wird, muss diese Bestimmung in dem Umfang geändert oder eingeschränkt werden, der erforderlich ist, damit diese Bestimmung gültig, rechtmäßig und durchsetzbar wird. Ist eine solche Änderung oder Einschränkung nicht möglich, so bleiben die übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrags und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von der Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt.

13.2 Alle Bestimmungen des Vertrags, die eine Kündigung oder den Ablauf des Vertrags ausdrücklich oder implizit überdauern, bestehen fort.

14. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN

14.1 Der Lieferant muss jederzeit alle für den Vertrag geltenden Gesetze und Vorschriften, wie z. B. alle Umweltgesetze und Sicherheitsregeln und -vorschriften, einhalten. Der Lieferant muss auf erstes schriftliches Verlangen von Lely alle relevanten Informationen übergeben, die Lely benötigt, um nachzuweisen, dass bei seiner Verwendung der Waren und Dienstleistungen die geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

14.2 Der Lieferant sichert zu, dass er weltweit alle geltenden Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften beachtet und dass er weder direkt noch indirekt Informationen, Waren, Software und/oder Technologie an ein Land auf der Welt exportieren oder reexportieren wird, ohne zuvor die entsprechenden Lizenzen oder Genehmigungen für eine solche Ausfuhr einzuholen. Der Lieferant muss Lely rechtzeitig darüber informieren, wenn von ihm gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen solchen Ausfuhrgesetzen oder -vorschriften unterliegen.

14.3 Der Lieferant muss Lely jährlich eine Lieferantenerklärung (Ursprungszeugnis) für die Waren liefern, die ausreicht, um die Anforderungen der Zollbehörden des Ziellandes sowie etwaige entsprechende Ausfuhrlicenzvorschriften zu erfüllen.

14.4 Der Lieferant sichert zu, dass er bei der Verarbeitung der persönlichen Daten der Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Geschäftspartner von Lely die vor Ort geltenden relevanten Datenschutzgesetze in vollem Umfang einhalten wird.

14.5 Der Lieferant sichert zu, Lely für alle Forderungen, Haftungen, Kosten oder Ausgaben, die aus der Nichteinhaltung der geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften durch den Lieferanten resultieren, schad- und klaglos zu halten.

15. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

15.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Verträge unterliegen niederländischem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (CISG, 11. April 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und mit Verträgen ergeben, werden durch das zuständige Gericht im Bezirk des bestellenden Lely-Unternehmens beigelegt. Für die Niederlande ist dies Rotterdam und für Deutschland das Amtsgericht Wolfenbüttel bzw. das Landgericht Ravensburg.

Gültig ab 1. September 2015.